

Merkblatt für beruflich selbstständig tätige Feuerwehrdienstleistende

Der Verdienstausschlag wird grundsätzlich während der Regelarbeitszeit von 7 – 18 Uhr werktags gewährt, Ausnahmen sind mit entsprechender Begründung anzugeben.
Der Einsatz wird von der Alarmierung bis zur Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. dem Ende der gewöhnlichen Arbeitszeit definiert. Die letzte angefangene Stunde wird in der Regel voll abgerechnet.

Für den Antrag auf Erstattung eines Verdienstausschlags bitten wir Sie künftig die Einsatzdaten (Datum, Uhrzeit, Einsatzort und –grund) zusammenzufassen und vom zuständigen Kommandanten bestätigen zu lassen.

Als Grundlage für Berechnung der Höhe des Verdienstausschlags geben Sie uns bitte Ihren Stundensatz an, den Sie auf Grundlage Ihrer Jahreseinkünfte berechnen.
Statt Verdienstausschlag können Sie uns auch nachgewiesene Vertretungskosten vorlegen.
Die Höhe Ihres Verdienstausschlags kann maximal bis zu einer Stundenvergütung der Stufe 4 der Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgerechnet werden.

Hinweis: Ersatzleistungen für Verdienstausschlag gehören steuerrechtlich zu den Einkünften, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen sollen (§24 Nr. 1 a EStG). Diese sind als Entschädigungszahlung nicht Umsatzsteuerpflichtig. Die Einkommensteuerpflicht klären Sie bitte mit Ihrem Steuerberater.